

---

# NEWS GEWERKSCHAFT

Informationen zum Thema „Verträge und Stundensicherheit“ – ein Service der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten



---

## VERTRÄGE UND STUNDENSICHERHEIT

Ein Dienstvertrag kann grundsätzlich nur in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden! Wenn ein Dienstgeber das Beschäftigungsausmaß eines Musikschullehrers nicht nur vorübergehend und wesentlich herabsetzen will und keine Einigung über diese Änderung zustande kommt, sind die Optionen zwar nicht besonders aussichtsreich, denn diese bestehen leider nur in einer Kündigung mit Abfertigungsanspruch. Aber wenn sich der Arbeitsumfang nur vorübergehend und nicht wesentlich ändert, darf es laut Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz nicht zu einer einseitigen Stundenreduktion kommen.

Zwar ist bislang nicht ausjudiziert, welche Zeitspanne oder welcher Prozentsatz konkret unter „vorübergehend“ oder „wesentlich“ zu verstehen ist, aber wenn einem vollbeschäftigten Musikschullehrer beispielsweise einen Monat lang lediglich eine Stunde weniger zugeteilt wird, muss ihm sein volles Gehalt sicher weiter bezahlt werden. Sollte diese Regelung auch über Schuljahres-Wechsel hinaus beziehungsweise auch für jährliche Änderungen gültig sein, würde sie die mancherorts gängige Praxis unterbinden, nicht mehr erwünschten Musikschullehrkräften - statt sie zu kündigen - so lange ihre Stunden sukzessive zu dezimieren, bis sie von selbst gehen, weil sich die Anreise nicht mehr auszahlt, oder sie irgendwann nur mehr geringfügig beschäftigt und nicht mehr versichert sind ...

Auch der Begriff „Arbeitsumfang“ ist in der Praxis des Musikschulwesens nicht annähernd objektivierbar, da ein Schüler ja nicht mit einer Unterrichtsstunde gleichzusetzen ist, sondern verschiedenste Unterrichtseinheiten (25 bis 50 Minuten) und Unterrichtsformen (Partner- bis Gruppenunterricht) sowie die zusätzliche Einrichtung von Ensembles und Nebenfächern zahlreiche Möglichkeiten bieten, Stunden bei verringerter Schülerzahl aufzustocken oder umgekehrt. Was jedenfalls sicherlich nicht sein darf, wäre fehlende Anmeldungen in einem Unterrichtsfach nur einem Lehrer zugunsten seiner Kollegen mit demselben Instrument anzulasten, oder einem Lehrer ohne dessen Zustimmung Stunden wegzunehmen und sie einem anderen dazu zu geben, oder gar einen zusätzlichen Lehrer auf Kosten seiner Fach-Kollegen einzustellen.

*GVBG § 46c Abs. 10*

*Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. Kündigt der Musikschullehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch den Dienstgeber wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt (§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948).*

—

## WÄHREND DES SCHULJAHRES DÜRFEN MUSIKSCHULLEHRERN OHNE DEREN EINVERSTÄNDNIS KEINE STUNDEN GEKÜRZT WERDEN!

Laut Musikschulgesetz sind Abmeldungen von Schülern während des Schuljahres nur in Ausnahmefällen möglich. Daher kann es sich bei solchen Änderungen kaum um wesentliche und auch lediglich um vorübergehende Reduktionen des Arbeitsumfanges handeln, in deren Fall dem betreffenden Lehrer laut Rechtsauffassung der Gewerkschaft sein Beschäftigungsausmaß und sein Gehalt nicht herabgesetzt werden dürfen. Einvernehmliche Änderungen sind selbstverständlich jederzeit möglich, und die frei gewordenen Stunden können natürlich auch nachbesetzt werden, falls es Wartelisten gibt, oder Bedarf besteht an Trennungen von Gruppen, Erweiterungen von 25minütigen Einheiten, Ensemble- oder Korrepetitions-Stunden oder ähnlichem.

*Musikschulgesetz § 5 Abs. 2*

*Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei schwerer Krankheit, Wohnsitzwechsel und ähnlich schwerwiegenden Gründen zulässig.*

—

## MUSIKSCHULLEHRER MIT ÜBER 50 JAHREN UND MEHR ALS 10 DIENSTJAHREN KÖNNEN NICHT GEKÜNDIGT WERDEN!

Ob ihnen Stunden gekürzt werden können, darüber herrschen allerdings unterschiedliche Rechtsmeinungen. Die Gewerkschaft leitet aus dem Kündigungsschutz und daraus, dass Verträge nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden können, ab, dass auch keine Stundenreduktion ohne das Einverständnis der Lehrkraft möglich ist, wartet jedoch derzeit darauf, ob das Gerichtsurteil eines

---

*Mag. Martina Glatz ist Vorsitzende des Musikschullehrerausschusses der Gewerkschaft, Personalvertreterin im Gemeindeverband der Franz Schubert Regionalmusikschule, unterrichtet Klavier, Korrepetition, Kammermusik- und Populärmusik-Ensembles und elementare musikalische Erziehung im Gemeindeverband der Franz Schubert Regionalmusikschule sowie in der Beethoven Musikschule Mödling, und war Mitbegründerin und langjährige Betreuerin des Infonetzwerks NÖ Musikschullehrer/innen ([www.no-e-musikschulinfo.net](http://www.no-e-musikschulinfo.net))*

---



laufenden, diesbezüglichen Prozesses diese Rechtsauffassung widerlegen oder bestätigen wird. Einige Schulen setzen diese erweiterte Interpretation des Kündigungsschutzes bereits jetzt um, und bezahlen Lehrkräften mit über 50 Jahren und mehr als 10 Dienstjahren bisweilen Gehalt für Stunden, für die es keine Anmeldungen gibt.

#### *VBG § 32 Abs. 4*

*Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten auch wegen einer Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Einstufung entsprechenden Verwendung im Versetzungsbereich seiner Personalstelle nicht möglich ist, es sei denn, die Kündigungsfrist würde in einem Zeitpunkt enden, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.*

#### *GVBG § 46c Abs. 10*

*Bei Auflösung der Musikschule kann eine Kündigung durch den Dienstgeber auch dann erfolgen, wenn das Dienstverhältnis des Musikschullehrers durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.*

#### **ALS VERTRAGLICHES BESCHÄFTIGUNGSMASS GELTEN STETS DIE JEWEILS AKTUELLEN STUNDEN!**

Korrekterweise müsste eigentlich jede vertragliche Änderung innerhalb eines Monats in Form eines Nachtrags zum Dienstvertrag schriftlich festgehalten werden. In Österreich gelten jedoch auch mündliche Vereinbarungen als gültige, verbindliche und rechtskräftige Verträge. Bei der Lehrverpflichtung von Musikschullehrkräften sind allfällige Änderungen - spätestens sobald sie umgesetzt werden - ja auch meist mehrfach und beiderseitig dokumentiert: Der Lehrer gibt seinen Stundenplan ab, führt Aufzeichnungen über die Anwesenheit seiner Schüler, erhält sein Gehalt usw. Daher bildet nicht das Beschäftigungsmaß des ursprünglichen schriftlichen Dienstvertrages, sondern immer die jeweilige beziehungsweise letzte Unterrichtsverpflichtung die Grundlage des aktuellen vertraglichen Beschäftigungsver-

hältnisses. Wenn gegen Änderungen nicht umgehend protestiert wird, gelten diese als einvernehmlich. Wer diesen Automatismus unterbrechen möchte, um zum Beispiel den Ausgang eines Musterprozesses abzuwarten und sich vorzubehalten, später gegen mutmaßlich gesetzeswidrige Stundenkürzungen zu berufen und Ansprüche geltend zu machen, muss nachweislich dagegen Einspruch erheben - am besten schriftlich, eingeschrieben oder mit Bestätigung von Erhalt und Kenntnisnahme - und dem Dienstgeber offiziell mitteilen, dass die Reduktion ohne sein Einverständnis vorgenommen wurde.

#### *VBG § 4 Abs. 1*

*Dem Vertragsbediensteten ist unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.*

#### **Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**

1090 Wien, Maria-Theresien Straße 11  
[www.gdg-kmsfb.at](http://www.gdg-kmsfb.at)

#### **Martina Glatz:**

T. 0664 614 53 70, [martina.isabel.glatz@gmail.com](mailto:martina.isabel.glatz@gmail.com)

#### **Franz Leidenfrost:**

T. 0664 614 53 21, [franz.leidenfrost@gdg-kmsfb.at](mailto:franz.leidenfrost@gdg-kmsfb.at)

**Gerald Stefl:** T. 0664 614 53 24, [gerald.stefl@gdg-kmsfb.at](mailto:gerald.stefl@gdg-kmsfb.at)

\_ Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen:

[www.no-e-musikschulinfo.net](http://www.no-e-musikschulinfo.net)

\_ Petition Forderungen NÖ Musikschullehrer/innen:

[www.gopetition.com/petition/34229.html](http://www.gopetition.com/petition/34229.html)

\_ NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG):

[www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2011076/LRNI\\_2011076.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2011076/LRNI_2011076.html)

\_ Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG):

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008115](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008115)

\_ NÖ Musikschulgesetz 2000: [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2006078/LRNI\\_2006078.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2006078/LRNI_2006078.html)